



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Wanderungsmonitoring:

Migration nach Deutschland

Jahresbericht 2012

Inhalt

	Einleitende Hinweise	4
1.	Zuwanderung	5
2.	Erteilungen von Aufenthaltstiteln	7
	2.1 Aufenthaltserlaubnisse	9
	2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	9
	2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	10
	2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse	12
	2.2 Exkurs: Blaue Karte EU	13
	2.3 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	14
3.	Statuswechsler	16

Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet diese in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht diese vierteljährlich. Dabei wird auch auf die Zuwanderung insgesamt¹ bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen, um den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können.

Das Wanderungsmonitoring gibt zunächst einen Überblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel benötigen, können dabei keine Differenzierungen nach Aufenthaltsgrund vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenzierter betrachtet werden. Hierzu werden die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse und erteilte Blaue Karten EU), unterschieden nach Migrationszwecken, also beispielsweise nach familiärer, humanitärer oder Erwerbszuwanderung, in einer Personenstatistik aufgeführt. Betrachtet werden dabei sowohl die Zuzüge als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel im Jahr 2012.

Der vorliegende Jahresbericht 2012 berücksichtigt erstmals einen dreimonatigen Nacherfassungszeitraum, um die mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels verlängerten Bearbeitungszeiträume zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass alle vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 erteilten Aufenthaltstitel, die erst im ersten Quartal 2013 ausgehändigt wurden, ebenfalls berücksichtigt wurden. Hierdurch kann es zu einer - teilweise deutlichen - statistischen Erhöhung der Daten gegenüber früheren Zahlen kommen.

Im weiteren Verlauf geht der Bericht systematisch auf die Entwicklung in den einzelnen Migrationsbereichen ein. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger. Gleichzeitig unterstützt das an dieser Stelle regelmäßig veröffentlichte Wanderungsmonitoring Forscher, Studenten und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

1 Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten.

Der Jahresbericht 2012 betrachtet vorrangig die Zuwanderung (Kapitel 1), die Erteilung von Aufenthaltstiteln (Kapitel 2) sowie die Statuswechsler (Kapitel 3) im Berichtszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2012. Wegen der Bedeutung und Aktualität des neuen, zum 1. August 2012 eingeführten Aufenthaltstitels Blaue Karte EU werden in einem gesonderten Unterkapitel (2.2) Zahlen für den Zeitraum bis zum 31. März 2013

präsentiert, die jedoch vorläufig sind, da für das erste Quartal 2013 noch Nachmeldungen zu berücksichtigen sind. Bei den vorgestellten Daten handelt es sich jeweils um Personenstatistiken. Sofern einem Drittstaatsangehörigen im Jahr 2012 mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt.

1. Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR präsentiert. Bei den Zuzügen sind alle im Jahr 2012 eingereisten Personen berücksichtigt, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im 1. Quartal 2013 erfolgte.

Im Jahr 2012 sind nach Angaben des AZR insgesamt 738.735 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 317.594 abgewandert. Damit stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zu 2011 (622.506 Zuzüge) um 19% an, die der Fortzüge leicht um 5% (2011: 302.171 Fortzüge).

Unter den zugewanderten Personen des Jahres 2012 befanden sich 433.140 Unionsbürger (ohne Deutsche) und 305.595 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten.

Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 59%, derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 41%. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 176.104 Unionsbürger (Anteil an den Fortzügen: 55%) und 141.490 Personen aus Nicht-EU-Staaten (Anteil an den Fortzügen: 45%). Im Jahr 2012 konnte im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg der Zuzüge von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten um 15% verzeichnet werden. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen relativ konstant.

Insgesamt betrug der Gesamtwanderungssaldo im Jahr 2012 damit +421.141 (Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten: +164.105, Staatsangehörige aus EU-Staaten: +257.036).

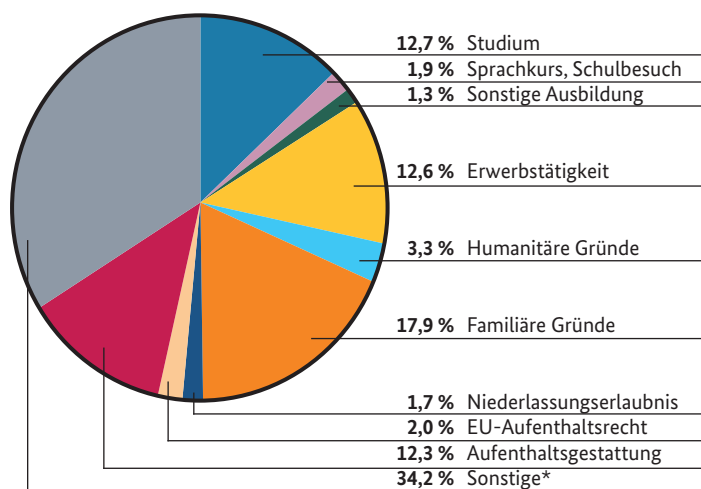
Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis 2012

	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2010	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man den Anteil der einzelnen Aufenthaltszwecke an den Zuzügen von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten, so zeigt sich folgendes Bild: Etwa 16% der Drittstaatsangehörigen zogen 2012 zum Zweck der Ausbildung nach Deutschland. 12,6% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2012 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Knapp 18% der Drittstaatsangehörigen zogen 2012 aus familiären Gründen nach Deutschland.

Abbildung 1: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2012 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken



* Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder Personen mit einer Duldung.

Quelle: Ausländerzentralregister

2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Betrachtet werden im Folgenden die Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2012 eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis² oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Da hier personen- und nicht fallbezogen ausgewertet wurde, wird bei Personen, denen mehrere Aufenthaltstitel (etwa durch Verlängerung oder Wech-

sel eines Aufenthaltstitels) im Berichtszeitraum erteilt wurden, jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt (zu Statuswechslern siehe Kapitel 3). Zudem wird differenziert, ob jemand im Berichtszeitraum eingereist ist oder sich schon zuvor in Deutschland aufhielt (Einreise in 2012/Einreise vor 2012).

- 2 Bei einer Aufenthaltserlaubnis handelt es sich um einen befristeten, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2012 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde

	Aufenthalts- erlaubnis Ausbildung	Aufenthalts- erlaubnis oder Blaue Karte EU Erwerbs- tätigkeit	Aufenthalts- erlaubnis völ- kerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthalts- erlaubnis familiäre Gründe	Aufenthalts- erlaubnis Besondere Aufenthalts- rechte	Nieder- lassungs- erlaubnis	Gesamt- ergebnis
2012 gesamt	98.673	66.344	102.320	269.112	39.493	245.923	821.865
Einreise in 2012	42.254	31.069	7.461	48.787	5.043	1.288	135.902
Einreise vor 2012	56.419	35.275	94.859	220.325	34.450	244.635	685.963

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden im Jahr 2012 an 575.942 Drittstaatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU sowie an 245.923 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse erteilt. Von diesen 821.865 Personen hielten sich 685.963 bereits vor 2012 in Deutschland auf (83%), 135.902 sind im Jahr 2012 eingereist (17%). Von den im Jahr 2012 eingereisten Personen erhielten 134.614 eine Aufenthaltserlaubnis und 1.288 eine Niederlassungserlaubnis.

Der Schwerpunkt der im Jahr 2012 insgesamt an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse liegt mit etwa 47% bei Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen. Unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 AufenthG besteht für die nachziehenden Familien-

angehörigen der Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Anteil der Erteilungen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen beträgt 17%.

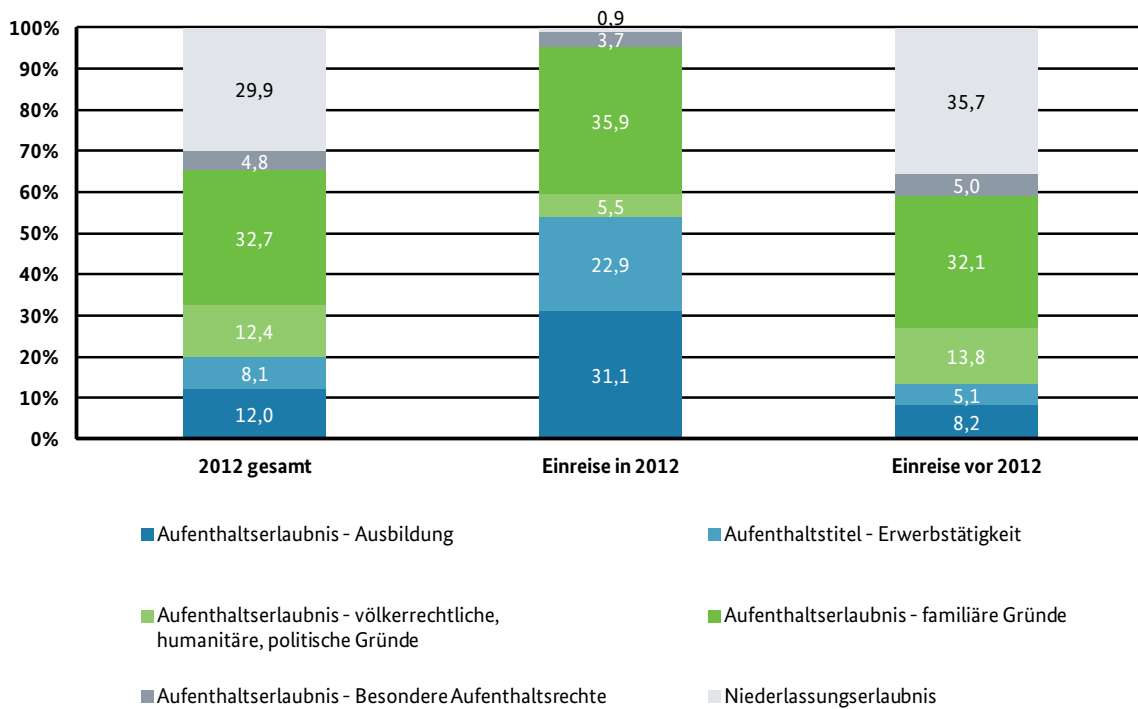
Der Bereich mit insgesamt an 165.017 Personen erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke der Ausbildung (98.673) bzw. der Erwerbstätigkeit (66.344) umfasst ca. 28% aller 2012 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Hiervon entfallen 60% auf Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung und 40% auf Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

Mit Ausnahme dieser letztgenannten Bereiche wird ein deutlicher Schwerpunkt von Erteilungen an Personen sichtbar, die sich bereits vor 2012 im Bundesgebiet aufgehalten hatten.

Insbesondere wird dies naturgemäß bei Erteilungen von Niederlassungserlaubnissen deutlich, da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis regelmäßig einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt. 244.693 von 245.923 Personen waren bereits vor 2012 eingereist und konnten im Jahr 2012 ihren Aufenthaltsstatus durch die Erteilung einer Niederlassungs-

erlaubnis verfestigen. Insgesamt sind 43% der Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, und 47% derjenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, im Jahr 2012 eingereist.

Abbildung 2: Drittstaatsangehörige, an die im Jahr 2012 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1 Aufenthaltserlaubnisse

2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2012 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde

	nach § 16 Abs.1 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs.1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs.5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 16 Abs.5b AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung)	nach § 16 Abs.6 AufenthG (innergemeinschaftlich mobiler Student aus [Staatsangehörigkeits-schlüssel des EU-Mitgliedstaates])	nach § 17 Abs.1 AufenthG (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)	nach § 17 Abs.3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung)	Gesamtergebnis
2012 gesamt	82.957	193	3.170	6.321	11	125	5.883	13	98.673
Einreise in 2012	33.592	114	54	4.901	3	104	3.481	5	42.254
Einreise vor 2012	49.365	79	3.116	1.420	8	21	2.402	8	56.419

Quelle: Ausländerzentralregister

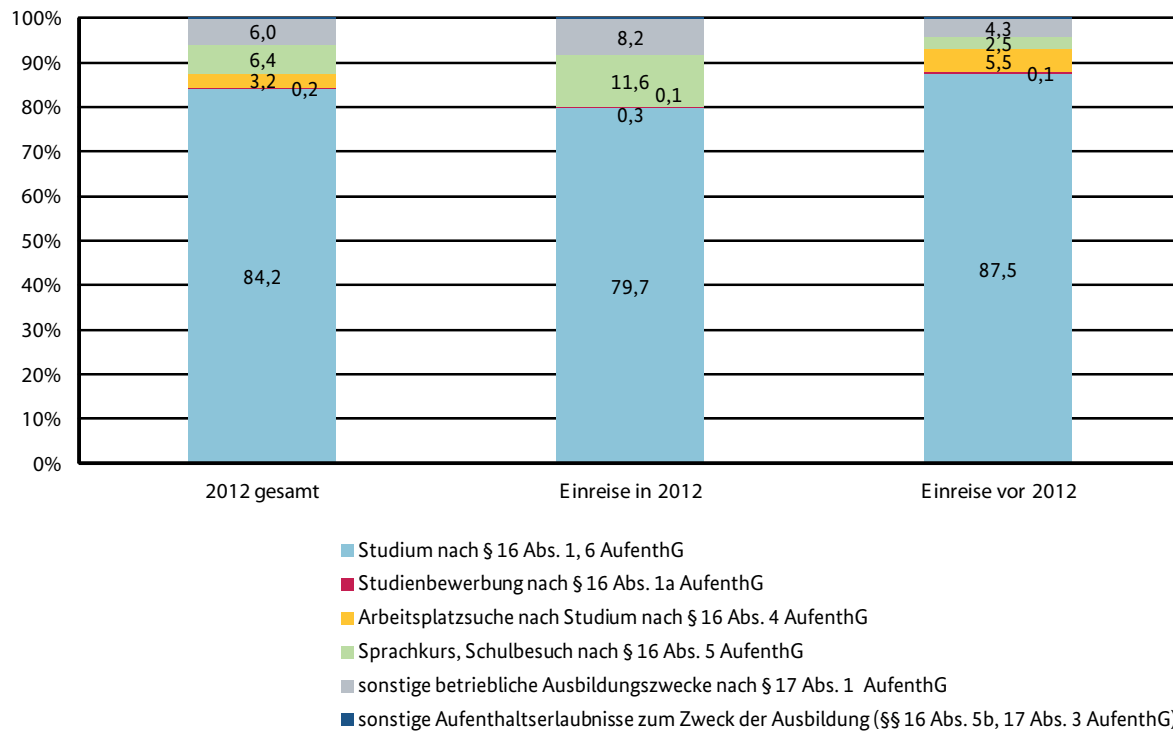
Betrachtet man die Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, so zeigt sich, dass mit ca. 83.000 die meisten Erteilungen an Studierende erfolgten (84%). Davon waren etwa 60% bereits vor 2012 in Deutschland, 40% sind im Berichtsjahr eingereist. Jeweils etwa 6% der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Personen erteilt, die sich zum Zweck des Schulbesuchs/Sprachkurses (6.321 Erteilungen) sowie zur betrieblichen Ausbildung (5.883 Erteilungen) in Deutschland aufhielten. Sowohl beim Schulbesuch/Sprachkurs als auch bei der betrieblichen Ausbildung ist die Mehrheit der Drittstaatsangehörigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck erteilt wurde, im Jahr 2012 eingereist. Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen wurden an 193 Personen erteilt.

Von den insgesamt 3.194 Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche entfallen lediglich 11 auf Personen, die nach einer schulischen und 13 auf Personen, die nach einer betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchen (nach §§ 16 Abs. 5b bzw. 17 Abs. 3 AufenthG). Einen Aufenthaltstitel (nach § 16 Abs. 4 AufenthG)

zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums erhielten im Jahr 2012 3.170 drittstaatsangehörige Absolventen der Hochschulen in Deutschland. Ab dem 1. August 2012 wurde die max. Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels von 12 auf 18 Monate erweitert.

Die zum 1. August 2012 neu eingeführte Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG wurde laut AZR im Jahr 2012 lediglich an 31 Personen erteilt. Dies liegt darin begründet, dass sich die betroffenen Personen überwiegend mit Langzeitvisa zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten und deshalb regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt. Damit fehlt aktuell eine entsprechende Datengrundlage im AZR. Zur Verbesserung dieser Situation wurde vom BMI ein neuer Speichersachverhalt vorgeschlagen, der diesen Missstand beenden soll. Aktuell können jedoch – aufgrund der derzeitigen Datenlage im AZR – noch keine belastbaren Aussagen zur Arbeitsplatzsuche qualifizierter Arbeitskräfte im Zusammenhang mit § 18c AufenthG getroffen werden.

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2012 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2012 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde

	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) AufenthG (qualifizierte Fachkraft, seit 3 Jahren ununterbrochen beschäftigt)	nach § 18a Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	nach § 18a Abs. 1 Nr.1 Buchstabe b) AufenthG (anerk/vergl. ausländ. Hochschulabschluss, seit 2 J. ununterbrochen beschäftigt)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)
2012 gesamt	13.666	43.036	1.070	22	67	4	31	2.399	1.619
Einreise in 2012	8.826	18.891	397	5	6	2	22	1.027	530
Einreise vor 2012	4.840	24.145	673	17	61	2	9	1.372	1.089

	nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	nach § 20 Abs. 5 AufenthG (in [Staatsangehörigkeitschlüssel des EU-Mitgliedsstaates] zugelassener Forscher)	nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	nach § 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)	nach § 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit Absolvent inländischer Hochschule)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	erteilte Aufenthalts erlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit/ Blaue Karten EU insgesamt
2012 gesamt	621	3	972	138	24	2.672	66.344
Einreise in 2012	321	3	282	40	1	716	31.069
Einreise vor 2012	300	0	690	98	23	1.956	35.275

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden im Jahr 2012 an 57.772 Personen Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 AufenthG erteilt. Davon entfielen etwa drei Viertel auf Drittstaatsangehörige mit einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 AufenthG (44.106 Personen) und ein Viertel auf Drittstaatsangehörige ohne qualifizierte Beschäftigung (13.666 Personen).

Bezogen auf die 44.106 Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt wurde, liegt mit 24.818 der Anteil derjenigen, die bereits vor 2012 eingereist waren, bei 56%. Hinsichtlich der 13.666 Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 3 AufenthG erhalten haben, beträgt der Anteil derjenigen, die sich bereits vor 2012 in Deutschland aufgehalten hatten, etwa 35%.

Von den im Jahr 2012 insgesamt erteilten 4.018 Blauen Karten EU entfielen mit 1.619 etwa 40% auf die Personen, die den Aufenthaltstitel für eine Tätigkeit in einem sog. Mangelberuf (Berufe, an denen in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; Mindestgehalt 2012: 34.944 Euro) erhalten haben. Hiervon waren 1.089 Personen und damit etwa zwei Drittel bereits vor 2012 und ein Drittel (530 Personen) erst in 2012 eingereist.

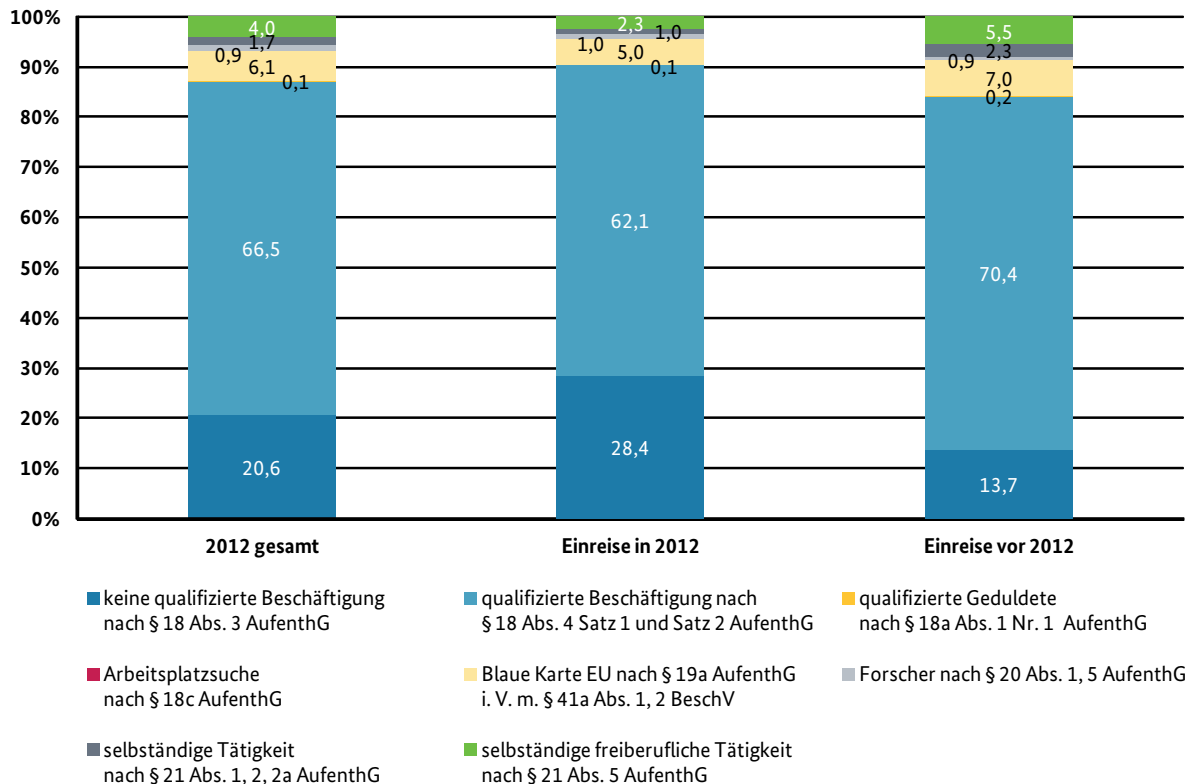
Von den 2.399 Personen, die auf der Grundlage einer Blauen Karte EU eine Tätigkeit in einem sog. Regelberuf (Mindestgehalt 2012: 44.800 Euro) ausüben, waren 57% (1.372 Personen) vor 2012 und 43% (1.027 Personen) im Jahr 2012 eingereist.

Im Jahr 2012 wurde an 624 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt. Lediglich drei Personen hiervon, die bereits in einem anderen EU-Land einen Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken innehatten und alle in 2012 eingereist waren, erhielten in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 5 AufenthG zur Durchführung eines Teiles ihres Forschungsprojektes. Der ganz überwiegende Teil der Erteilungen erfolgte zur Ausübung einer Forschungstätigkeit in Deutschland nach § 20 Abs. 1 AufenthG (99%). Hiervon waren 300 Personen (48%) bereits vor 2012 eingereist.

An Selbständige wurden im Jahr 2012 insgesamt 3.806 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Der überwiegende Anteil hiervon ging an Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (2.672 Personen oder 70%), gefolgt von 972 Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (25%). Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem erst am 1. August 2012 in Kraft getretenen § 21 Abs. 2a AufenthG sind quantitativ bislang von geringer Bedeutung (0,6%).

73% der insgesamt 2.672 freiberuflich Tätigen waren bereits vor 2012 im Bundesgebiet. Hinsichtlich der Personen, die 2012 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AufenthG erhalten haben, trifft dies auf 70% zu.

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2012 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse

Im Jahr 2012 wurde an insgesamt 269.112 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Davon hielten sich 82% bereits vor 2012 im Bundesgebiet auf, 18% sind im Jahr 2012 eingereist. Etwa die Hälfte der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (138.624 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 331 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Davon sind 206 Personen im Jahr 2012 eingereist (62%). Zusätzlich wurde 165 Kindern von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG erteilt, darunter 109 Kinder, die 2012 eingereist sind (66%). Insgesamt belief sich der Anteil

der im Jahr 2012 an Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf 16% aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (43.665 Aufenthaltserlaubnisse).

Von den 102.320 Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2012 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde, hielten sich 92% bereits vor 2012 in Deutschland auf. Jeweils etwa ein Viertel der erteilten Aufenthaltserlaubnisse entfielen auf Personen, bei denen nach § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt wurden, auf Personen, die eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhielten sowie auf Personen, bei denen Abschiebungshindernisse nach § 25 Abs. 3 AufenthG vorlagen.

2.2 Exkurs: Blaue Karte EU

Aufgrund der Relevanz der neu eingeführten Blauen Karte EU wird in diesem Unterabschnitt die Entwicklung der Erteilungen von Blauen Karten EU über das Berichtsjahr 2012 hinaus bis Ende März 2013 betrachtet (zur Erteilung von Blauen Karten EU im Berichtszeitraum siehe Kapitel 2.1.2).

Tabelle 6: Erteilte Blaue Karten EU vom 1. August 2012 bis 31. März 2013

	Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Regelberufe)	Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Mangelberufe)	Blaue Karten EU insgesamt
bis 31. März 2013 gesamt	3.633	2.695	6.328
Einreise in 2012/1. Quartal 2013	1.376	744	2.120
Einreise vor 2012	2.257	1.951	4.208

Quelle: Ausländerzentralregister

Am 1. August 2012 wurde in Deutschland die Blaue Karte EU eingeführt. In den ersten acht Monaten vom 1. August 2012 bis zum 31. März 2013 wurden 6.328 Blaue Karten EU erteilt (hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich aufgrund von Nacherfassungen noch erhöhen werden). Damit wurde die bei Abfassung des Gesetzentwurfs genannte Zahl von erwarteten jährlich 3.500 erteilten Blauen Karten EU bereits nach acht Monaten deutlich übertroffen.³

Etwa ein Drittel bzw. 2.120 Blaue Karten EU wurden an Hochqualifizierte ausgegeben, die im Jahr 2012 bzw. im ersten Quartal 2013 eingereist sind, 4.208 Blaue Karten EU wurden Drittstaatsangehörigen erteilt, die sich bereits zuvor in Deutschland aufhielten. Das Bundesministerium des Innern weist darauf hin, dass sich dieses Verhältnis bei Betrachtung eines längeren Zeitraums zugunsten der neu eingereisten Ausländer verändern wird, da diese zunächst mit einem Drei-Monats-Visum einreisen und erst dann die Blaue Karte EU bei den Ausländerbehörden beantragen (vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 18.02.2013: Bundesinnenminister Friedrich zieht nach sechs Monaten Blaue Karte eine positive Bilanz).

2.695 Blaue Karten EU wurden für Mangelberufe nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (MINT-Berufe und Ärzte) erteilt, 3.633 Blaue Karten EU an Akademiker nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Regelberufe).

³ Vgl. dazu die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Bundestagsdrucksache 17/8682: S. 16).

2.3 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2012 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde

	nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 Abs. 1 AufenthG (Hochqualifizierte ohne Zuordnung nach Abs. 2)	nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG (Hochqualifizierte Wissenschaftler)	nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (Hochqualifizierte Lehrperson)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)	erteilte Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt
2012 gesamt	826	144	36	9	696	191	182	2.084
Einreise in 2012	2	35	3	2	186	2	1	231
Einreise vor 2012	824	109	33	7	510	189	181	1.853

Quelle: Ausländerzentralregister

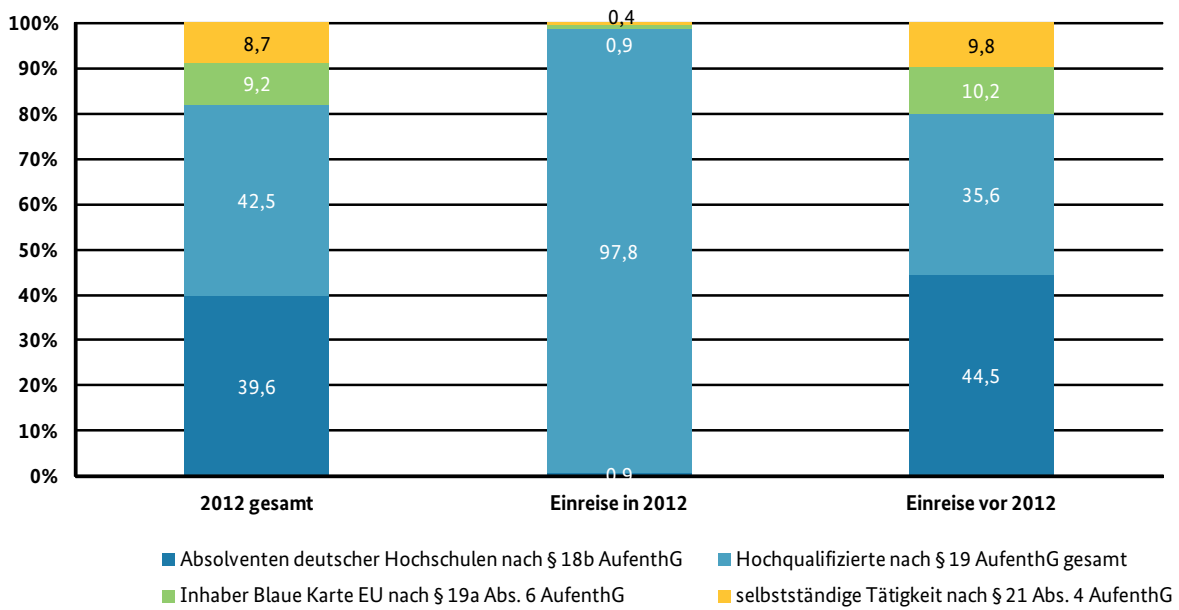
Der größte Teil der im Jahr 2012 insgesamt an 2.084 Personen zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilten Niederlassungserlaubnisse entfällt mit ca. 40% auf die 826 Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG), die nahezu ausschließlich vor 2012 eingereist waren.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt an 885 Personen Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG erteilt. Hierin enthalten sind bis zum 31. Juli 2012 erfolgte Erteilungen an 696 Personen, wobei bis dahin im AZR nicht zwischen § 19 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 AufenthG unterschieden wurde. Ab 1. August 2012 wurden an 189 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG (144 nach Abs. 1 und 45 nach Abs. 2) erteilt.

Eine nahezu gleiche Anzahl erreichen die Personen, denen als Inhaber einer Blauen Karte EU (seit 1. August 2012) nach § 19a Abs. 6 AufenthG⁴ (191 Personen) bzw. nach dreijähriger erfolgreicher selbstständiger Tätigkeit (182 Personen) eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde. Dies entspricht einem Anteil von 9,1% bei ehemaligen Inhabern einer Blauen Karte EU bzw. von 8,7% bei den Selbständigen an der Gesamtanzahl der 2012 erteilten Niederlassungserlaubnisse.

⁴ Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG i.V.m. §§ 4, 5, 27, 28 oder 34 Beschäftigungsverordnung und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch beschränkt durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19. Juni 2009 angerechnet.

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2012 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde



Quelle: Ausländerzentralregister

3. Statuswechsler

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich der Statuswechsel (Wechsel von einem Aufenthaltstitel in einen anderen) insbesondere bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln im Jahr 2012 dargestellt hat. Hierzu werden folgende Statuswechsel berücksichtigt:

- Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18 Abs. 3 oder 4 AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 19, 19a, 20, 21 AufenthG)
- Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen
- Wechsel zu einer Blauen Karte EU.

Tabelle 7: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2012

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	156
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	2.355
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	35
nach § 18a Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) AufenthG (qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)	2
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	11
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	4
nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	13
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	1
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	200
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	242
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	41
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	33
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	125
Insgesamt	3.218

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 wechselten insgesamt 3.218 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Davon wechselten knapp drei Viertel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (2.390 Personen).

Zudem wurde an 442 Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG innehatten, eine Blaue Karte EU (200 an Personen in Regel- und 242 an Personen in Mangelberufen) erteilt (14% dieser Statuswechsler).

Zusätzlich wurde bei 156 Personen (5%) ein Wechsel zu Aufenthaltserlaubnissen nach § 18 Abs. 3 AufenthG und bei 125 Personen (4%) ein Wechsel in eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG registriert. Einen Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG vollzogen 2012 insgesamt 13 Personen, eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG erhielten 11 Absolventen deutscher Hochschulen.

Tabelle 8: Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2012

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	4
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	977
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	12
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	7
nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	3
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	50
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	83
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	4
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	27
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	84
Insgesamt	1.251

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch hinsichtlich der von § 16 Abs. 4 AufenthG im Jahr 2012 registrierten insgesamt 1.251 Wechsel zu anderen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit lässt sich erkennen, dass sich die Veränderungen auf wenige Aufenthaltstitel konzentrieren:

So fällt mit 989 Personen (79%) auch hier der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG am stärksten ins Gewicht. Mit 133 Personen, die zu einer Blauen Karte EU (50 Personen in Regel- und

83 in Mangelberufe) wechselten, liegt der Anteil dieser Drittstaatsangehörigen bei 13%. In eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG wechselten 84 Personen (7%).

Der Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG erfolgte bei sieben Personen, während drei Personen im Jahr 2012 eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde.

Tabelle 9: Wechsel von § 18 AufenthG zu einem anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2012

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von				Summe
	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	§ 18 AufenthG	
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	7	686	20	7	720
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)		7			7
nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte) insgesamt	2	385	12	26	425
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)		145	1	1	147
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 1 BeschV (Blaue Karte EU, Regelberufe)	7	999	13	18	1.037
nach § 19a AufenthG i. V. m. § 41a Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	3	596	12	4	615
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)		67	5	4	76
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	8	21	1	3	33
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbstständiger Tätigkeit)		1	1	1	3
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	80	59	5	6	150
Insgesamt	107	2.966	70	70	3.213

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus § 18 Abs. 3 AufenthG wechselten im Jahr 2012 lediglich 107 Personen (3% der Statuswechsler) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 80 Personen in eine freiberufliche Tätigkeit. Dagegen wechselten insgesamt 3.036 Personen, die vorher einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 (Satz 1 und 2) AufenthG innehatten, in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, davon allein 1.620 Personen und damit etwa die Hälfte in eine Blaue Karte EU.

Zusätzlich wechselten 720 Personen aus § 18 AufenthG in eine Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG (22%), 425 Personen in eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG (13%) und 147 Personen in eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (5%).

Tabelle 10: Wechsel von §§ 16 Abs. 1 und 4 oder 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im Jahr 2012

aktuelles Aufenthaltsrecht	§ 16 Abs.1 AufenthG	§ 16 Abs.4 AufenthG	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	§ 18 AufenthG	Summe
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	1.932	159	353	408	14	77	2.943
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AufenthG	314	9	64	65	2	9	463
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG	7	1		4			12
Ehegattennachzug zu einem Ausländernach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	515	86	33	140	8	22	804
sonstige familiäre Aufenthaltstitel (z.B. Kindernachzug)	293	25	48	132	6	18	522
Insgesamt	3.061	280	498	749	30	126	4.744

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2012 wurden 4.744 Drittstaatsangehörige verzeichnet, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 16 Abs. 1 und 4 oder 18 AufenthG inne hatten und in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen gewechselt

sind, etwa 40% davon bzw. 1.932 Studierende (§ 16 Abs. 1 AufenthG) haben als Ehegatte eines Deutschen einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhalten.

Tabelle 11: Inhaber einer Blauen Karte EU zum 31. März 2013 und vorheriger Aufenthaltsstatus

vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
nach § 16 Abs.1 AufenthG (Studium)	678
nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	207
nach § 17 Abs. 1 AufenthG (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke)	477
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	13
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	2.457
nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse)	46
nach § 18 AufenthG (Beschäftigung)	42
sonstiger Aufenthaltsstatus	559
Neuerteilungen	1.849
Insgesamt	6.328

Quelle: Ausländerzentralregister

Auf die bis zum 31. März 2013 an insgesamt 6.328 Drittstaatsangehörige erteilte Blaue Karten EU entfallen 1.849 Neuerteilungen (ca. 30%). 4.479 Personen hatten vor der Blauen Karte EU bereits einen anderen Aufenthaltstitel (Statuswechsler) im Bundesgebiet inne (ca. 70%).

Von den sog. Statuswechslern entfällt mit insgesamt 2.503 Personen der weitaus größte Anteil (56%) auf die Personen, die vorher einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG inne hatten.

Von nennenswerter Größenordnung sind weiterhin Personen, die vorher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG (15%) hatten, sowie Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG besaßen (11%). Mit 207 fällt die Zahl der Personen, die nach Abschluss ihres Studiums eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsplatzsuche innehatten, bevor ihnen eine Blaue Karte EU erteilt wurde, geringer aus (5%).

